Haftung im Verein

Allgäuer Sportkongress

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.



#LebeDeinenSport

Einstiegsfall: Der Unfall am Sommerfest

Unser Sportverein, die Sportfreunde Blau-Weiß e.V. veranstaltet sein jährliches Sommerfest auf dem Vereinsgelände.

Für die Musikanlage verlegt der ehrenamtliche Helfer H ein Verlängerungskabel vom Vereinsheim zur Bühne. Das Kabel verläuft dabei quer über einen Weg, den die Besucher regelmäßig benutzen. Eine Kabelbrücke oder andere Sicherungen werden nicht verwendet. Das Kabel ist wegen der schlechten Beleuchtung am Abend nur schwer zu erkennen.

Gegen 21:30 Uhr stolpert der Besucher B über das Kabel, stürzt und bricht sich das Handgelenk. Er muss operiert werden und fällt mehrere Wochen bei der Arbeit aus.

B verlangt nun Schadensersatz und Schmerzensgeld.



Die Grundfragen der Haftung

Haftung: Die rechtliche Pflicht einer natürlichen oder juristischen Person, für einen entstandenen Schaden einzustehen.

- Rechtsgutsverletzung
- Verletzungshandlung
- Kausalität
- Verschulden
- Schaden



Die Grundfragen der Haftung



Haftung: Die rechtliche Pflicht einer natürlichen oder juristischen Person, für einen entstandenen Schaden einzustehen.

- **Rechtsgutsverletzung**
- Verletzungshandlung
- Kausalität
- Verschulden
- Schaden

§ 823 Abs. 1 BGB:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- Leben, Körper und Gesundheit
- Eigentum
- Sonstige Rechte, z.B. Recht am eigenen Bild

Die Grundfragen der Haftung



Haftung: Die rechtliche Pflicht einer natürlichen oder juristischen Person, für einen entstandenen Schaden einzustehen.

Rechtsgutsverletzung

Verletzungshandlung

Kausalität

Verschulden

Schaden

Gebrochenes Handgelenk ✓

Die Grundfragen der Haftung



Haftung: Die rechtliche Pflicht einer natürlichen oder juristischen Person, für einen entstandenen Schaden einzustehen.

- Rechtsgutsverletzung
- **Verletzungshandlung**
- Kausalität
- Verschulden
- Schaden

Aktives Tun oder Unterlassen

→ Verkehrssicherungspflichten

Verpflichtung Gefahrenquellen zu erkennen und gegebenenfalls zu beseitigen, damit andere Personen nicht zu Schaden kommen.

Bsp.: Verpflichtung Inspektion von Sportgeräten und –anlagen; Räum- und Streupflicht

Die Grundfragen der Haftung



Haftung: Die rechtliche Pflicht einer natürlichen oder juristischen Person, für einen entstandenen Schaden einzustehen.

Rechtsgutsverletzung	Gebrochenes Handgelenk	✓
Verletzungshandlung	Verlegung des Kabels ohne Sicherung/Hinweis	✓
Kausalität		
Verschulden		
Schaden		

Die Grundfragen der Haftung



Haftung: Die rechtliche Pflicht einer natürlichen oder juristischen Person, für einen entstandenen Schaden einzustehen.

- Rechtsgutsverletzung
- Verletzungshandlung
- **Kausalität**
- Verschulden
- Schaden

Ursachenzusammenhang zwischen der Verletzungs-handlung und der Rechtsgutsverletzung

→ conditio sine qua non

Verletzung ist durch das pflichtwidrige Handeln eingetreten

Verletzung wäre bei sorgfaltsgemäßem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten.

Die Grundfragen der Haftung



Haftung: Die rechtliche Pflicht einer natürlichen oder juristischen Person, für einen entstandenen Schaden einzustehen.

Rechtsgutsverletzung	Gebrochenes Handgelenk	✓
Verletzungshandlung	Verlegung des Kabels ohne Sicherung/Hinweis	✓
Kausalität	**Ohne Verlegung des Kabels wäre B nicht gestolpert**	**✓**
Verschulden		
Schaden		

Die Grundfragen der Haftung



Haftung: Die rechtliche Pflicht einer natürlichen oder juristischen Person, für einen entstandenen Schaden einzustehen.

- Rechtsgutsverletzung
- Verletzungshandlung
- Kausalität
- **Verschulden**
- Schaden

Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 276 BGB

→ Vorsatz: Wissen und Wollen

Billigendes Inkaufnehmen ausreichend

→ Fahrlässigkeit: Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

Objektiver Sorgfaltsmaßstab:

Individuelle Schwächen und Fähigkeiten sind unerheblich

Die Grundfragen der Haftung



Haftung: Die rechtliche Pflicht einer natürlichen oder juristischen Person, für einen entstandenen Schaden einzustehen.

Rechtsgutsverletzung	Gebrochenes Handgelenk	✓
Verletzungshandlung	Verlegung des Kabels ohne Sicherung/Hinweis	✓
Kausalität	Ohne Verlegung des Kabels wäre B nicht gestolpert	✓
Verschulden	**Gefährlichkeit war vorhersehbar**	**✓**
Schaden		

Die Grundfragen der Haftung



Haftung: Die rechtliche Pflicht einer natürlichen oder juristischen Person, für einen entstandenen Schaden einzustehen.

Rechtsgutsverletzung

Verletzungshandlung

Kausalität

Verschulden

Schaden

Ersatzfähiger Schaden nach §§ 249 ff. BGB

Grundsatz: Wiederherstellung des Zustands, der ohne das schädigende Ereignis vorläge.

- Vermögensschaden
- Arztkosten
- Verdienstausfall
- Schmerzensgeld

Die Grundfragen der Haftung



Haftung: Die rechtliche Pflicht einer natürlichen oder juristischen Person, für einen entstandenen Schaden einzustehen.

Rechtsgutsverletzung	Gebrochenes Handgelenk
Verletzungshandlung	Verlegung des Kabels ohne Sicherung/Hinweis
Kausalität	Ohne Verlegung des Kabels wäre B nicht gestolpert
Verschulden	Gefährlichkeit war vorhersehbar
Schaden	Arztkosten/Verdienstausfall/Schmerzensgeld

BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

#LebeDeinenSport

Die Ebenen der Haftung



Unser Sportverein, die Sportfreunde Blau-Weiß e.V. veranstaltet sein jährliches Sommerfest auf dem Vereinsgelände.

Für die Musikanlage verlegt der ehrenamtliche Helfer H ein Verlängerungskabel vom Vereinsheim zur Bühne. Das Kabel verläuft dabei quer über einen Weg, den die Besucher regelmäßig benutzen. Eine Kabelbrücke oder andere Sicherungen werden nicht verwendet. Das Kabel ist wegen der schlechten Beleuchtung am Abend nur schwer zu erkennen.

Gegen 21:30 Uhr stolpert der Besucher B über das Kabel, stürzt und bricht sich das Handgelenk. Er muss operiert werden und fällt mehrere Wochen bei der Arbeit aus.

B verlangt nun Schadensersatz und Schmerzensgeld.

- Haftung Sportfreunde Blau-Weiß e.V.
- Haftung des Vorstands V
- Haftung des Helfers H

Innenhaftung	Außenhaftung
B ist Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.	B ist nicht Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

Die Haftung des Vereins

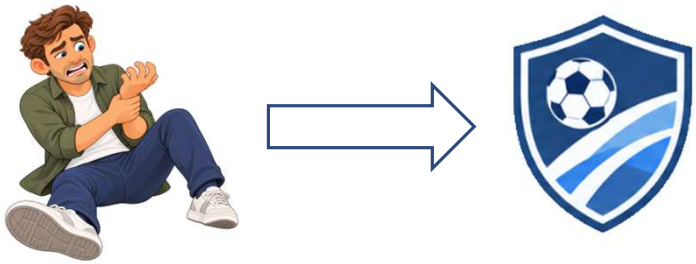

- Haftung Sportfreunde Blau-Weiß e.V.
- Haftung des Vorstands V
- Haftung des Helfers H

Innenhaftung	Außenhaftung
B ist Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.	B ist nicht Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

Grundsatz: Der eingetragene Verein ist als juristische Person ein eigenständiges Rechtssubjekt.

→ Verein wird das Handeln seiner Vertreter zugerechnet, § 31 BGB

Voraussetzung: Schaden muss bei Handeln für den Verein eingetreten sein

Bsp.: Der Kassierer fährt zur Bank, um Vereinsgelder einzuzahlen, und verursacht dabei einen Unfall.

Unerheblich ob Geschädigter Vereinsmitglied

Die Haftung des Vereins

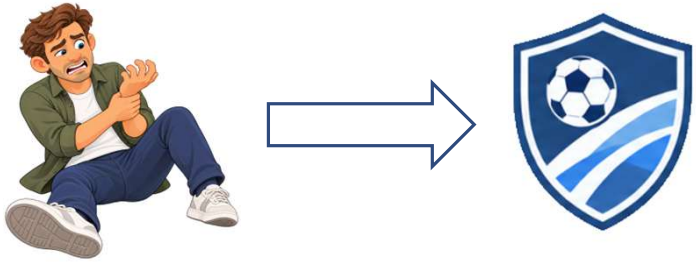

- **Haftung Sportfreunde Blau-Weiß e.V.**
  - Haftung des Vorstands V
  - Haftung des Helfers H

Innenhaftung	Außenhaftung
B ist Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.	B ist nicht Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

Grundsatz: Der eingetragene Verein ist als juristische Person ein eigenständiges Rechtssubjekt.

→ Verein kann selber Verträge schließen und haftet für vertragliche Pflichtverletzungen selbst

Bsp.: Der Verein mietet für die Mitgliederversammlung einen Beamer an und gibt diesen hinterher beschädigt zurück. Dann kann der Vermieter vom Verein Ersatz der Reparaturkosten verlangen.

Die Haftung des Vorstands

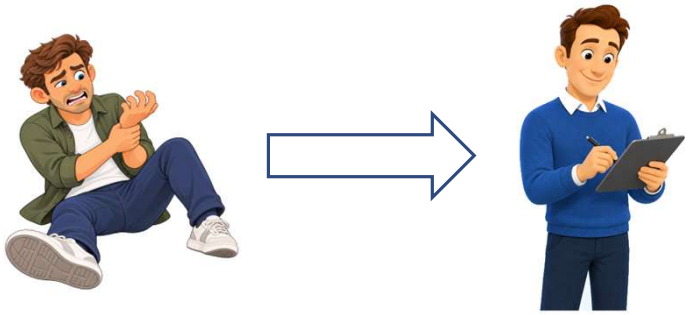

Haftung Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

Haftung des Vorstands V

Haftung des Helfers H

Innenhaftung	Außenhaftung
B ist Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.	B ist nicht Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

Grundsatz: Neben dem Verein kann auch der Vorstand als handelnde Person haften.

→ Handlung kann auch in Unterlassen liegen.

Bsp.: Vorstand weiß, dass die Fußballtore nicht ordnungsgemäß gesichert sind, schreitet aber nicht ein.

→ Handlung kann auch in der Auswahl ungeeigneter Personen liegen.

Bsp.: Vorstand wählt den bekannt unzuverlässigen T als Jugendtrainer aus.

Die Haftung des Vorstands

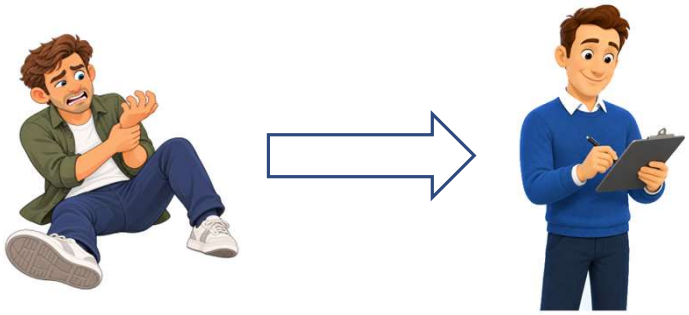

Haftung Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

Haftung des Vorstands V

Haftung des Helfers H

Innenhaftung	Außenhaftung
B ist Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.	B ist nicht Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

<u>Weitere Haftungsfälle des Vorstands</u>

→ Haftung für ordnungsgemäße Vereinsführung

Vorstand ist gegenüber dem Verein verpflichtet, die Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß zu führen.

<u>Bsp.:</u> Der Vereinsvorstand bezahlt Rechnungen des Vereins, ohne diese vorab zu prüfen. Es kommt dadurch zu einem Vermögensschaden des Vereins.

Die Haftung des Vorstands

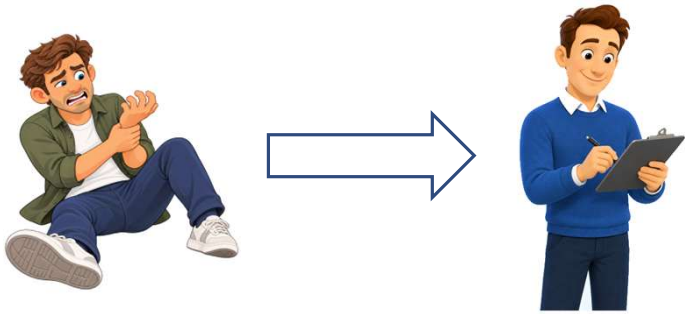

Haftung Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

Haftung des Vorstands V

Haftung des Helfers H

Innenhaftung	Außenhaftung
B ist Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.	B ist nicht Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

<u>Weitere Haftungsfälle des Vorstands</u>

→ Haftung bei der Verletzung steuerlicher Pflichten

→ Vorstand haftet wenn Steuerschulden durch grob fahrlässige Verletzung der steuerlichen Pflichten nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.

→ Haftung bei Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen

→ Vorstand haftet für die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Haftung des Vorstands

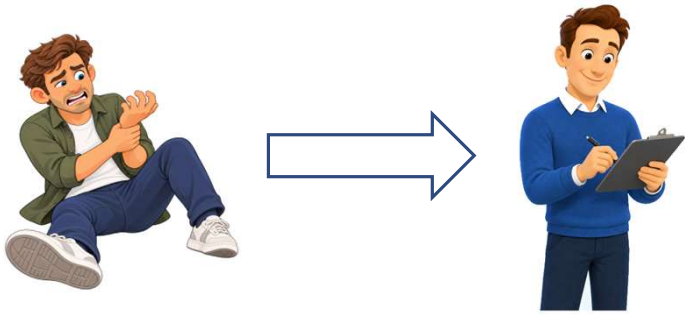

Haftung Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

Haftung des Vorstands V

Haftung des Helfers H

Innenhaftung	Außenhaftung
B ist Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.	B ist nicht Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

<u>Haftungsprivilegierung des ehrenamtlichen Vereinsvorstands, § 31a Abs. 1 BGB</u>

→ Ehrenamtlicher Vereinsvorstand haftet gegenüber Verein und Mitgliedern (Innenhaftung) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

<u>Freistellungsanspruch des ehrenamtlichen Vereinsvorstands, § 31a Abs. 2 BGB</u>

→ Im Außenverhältnis haftet der Vorstand voll

→ Freistellungsanspruch gegenüber Verein, wenn Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht

Die Haftung sonstiger Helfer

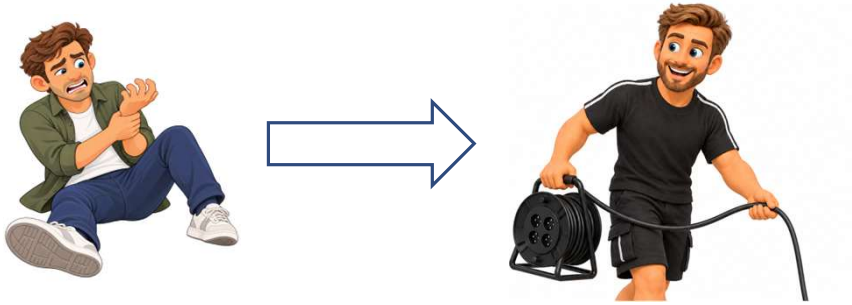

Haftung Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

Haftung des Vorstands V

Haftung des Helfers H

Innenhaftung	Außenhaftung
B ist Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.	B ist nicht Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

Grundsatz: Neben dem Vorstand können auch andere handelnde Person haften, wenn sie Aufgaben des Vereins wahrnehmen.

→ Helfer, Übungsleiter, Geschäftsstellenmitarbeiter

→ Bsp.: Jugendtrainer lässt seine die von ihm betreute Jugendgruppe kurz allein in der Sporthalle zurück, um vor der Tür mit einem Bekannten zu ratschen. In dieser Zeit wirft ein Kind das Tor um und verletzt dabei einen Mitspieler.

Die Haftung sonstiger Helfer

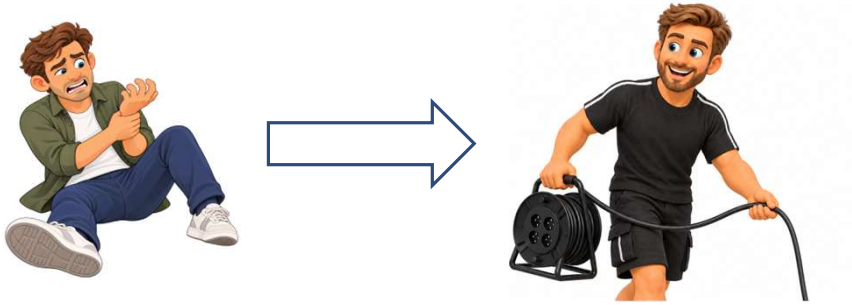

Haftung Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

Haftung des Vorstands V

Haftung des Helfers H

Innenhaftung	Außenhaftung
B ist Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.	B ist nicht Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

<u>Haftungsprivilegierung von Vereinsmitgliedern, § 31b Abs. 1 BGB</u>

→ Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder haftet gegenüber Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

<u>Freistellungsanspruch von Vereinsmitgliedern, § 31b Abs. 2 BGB</u>

→ Im Außenverhältnis haften Vereinsmitglieder voll

→ Freistellungsanspruch gegenüber Verein, wenn Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht

Gesamtschuldnerausgleich



Grundsatz: Geschädigter kann unter Umständen gleichzeitig mehrere Schuldner haben.

Fahrlässigkeit	Vorsatz / grobe Fahrlässigkeit
Vertreter handelt mit einfacher Fahrlässigkeit	Vertreter handelt mit Vorsatz / grober Fahrlässigkeit

Innenhaftung	Außenhaftung
B ist Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.	B ist nicht Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

Gesamtschuldnerausgleich

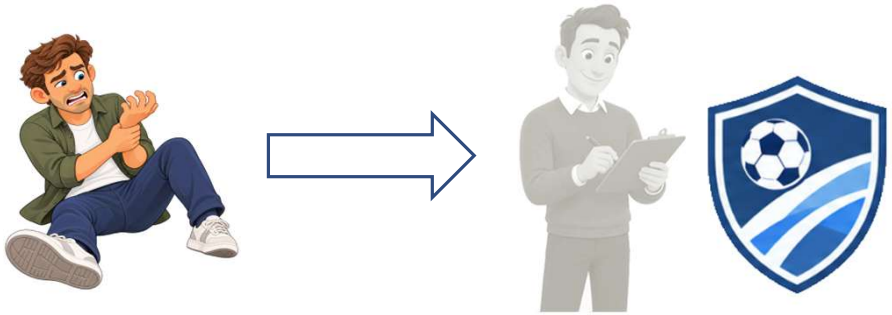

Fahrlässigkeit	Vorsatz / grobe Fahrlässigkeit
Vertreter handelt mit einfacher Fahrlässigkeit	Vertreter handelt mit Vorsatz / grober Fahrlässigkeit

Innenhaftung	Außenhaftung
B ist Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.	B ist nicht Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

<u>Grundsatz:</u> Geschädigter kann unter Umständen gleichzeitig mehrere Schuldner haben.

→ Bei einfacher Fahrlässigkeit

→ Im Innenverhältnis

Keine Haftung des Vorstands, § 31a Abs. 1 BGB

→ Im Außenverhältnis

Haftung des Vorstands gegeben

ABER: Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein

Gesamtschuldnerausgleich



Grundsatz: Geschädigter kann unter Umständen gleichzeitig mehrere Schuldner haben.

Fahrlässigkeit	Vorsatz / grobe Fahrlässigkeit
Vertreter handelt mit einfacher Fahrlässigkeit	Vertreter handelt mit Vorsatz / grober Fahrlässigkeit

Innenhaftung	Außenhaftung
B ist Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.	B ist nicht Mitglied der Sportfreunde Blau-Weiß e.V.

→ Bei Vorsatz / grober Fahrlässigkeit

→ Im Innenverhältnis

Haftung des Vorstands und des Vereins gegeben

ABER: Verein hat regelmäßig Erstattungsanspruch gegenüber dem Vorstand

→ Im Außenverhältnis: Entspricht Regelung im Innenverhältnis

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Einfache Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt		Wissen und Wollen Billigendes Inkaufnehmen

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Einfache Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt		Wissen und Wollen Billigendes Inkaufnehmen

Bsp.: Vorsitzender reicht fingierte Rechnungen ein, damit aus Vereinsmitteln 5.000 Euro auf sein Privatkonto überwiesen werden.

Bsp.: Übungsleiter weiß, dass ein Trainingsgerät einen Defekt aufweist, der zu Verletzungen führen kann. Trotzdem lässt er es benutzen und findet sich mit einer möglichen Verletzung ab.

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Einfache Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt		Wissen und Wollen Billigendes Inkaufnehmen

Bsp.: Vorsitzender übersieht trotz grundsätzlich ordentlicher Büroorganisation eine Kündigungsfrist für einen nicht mehr benötigten Dienstleistungsvertrag.

Bsp.: Übungsleiter übersieht beim Aufbau eines Parcours, dass eine Matte leicht verrutscht ist. Ein Kind stolpert und verletzt sich am Knie.

Bsp.: Vorsitzender reicht fingierte Rechnungen ein, damit aus Vereinsmitteln 5.000 Euro auf sein Privatkonto überwiesen werden.

Bsp.: Übungsleiter weiß, dass ein Trainingsgerät einen Defekt aufweist, der zu Verletzungen führen kann. Trotzdem lässt er es benutzen und findet sich mit einer möglichen Verletzung ab.

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Einfache Fahrlässigkeit

Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

Bsp.: Vorsitzender übersieht trotz grundsätzlich ordentlicher Büroorganisation eine Kündigungsfrist für einen nicht mehr benötigten Dienstleistungsvertrag.

Bsp.: Übungsleiter übersieht beim Aufbau eines Parcours, dass eine Matte leicht verrutscht ist. Ein Kind stolpert und verletzt sich am Knie.

Grobe Fahrlässigkeit

Besonders schwerwiegende Sorgfaltspflichtverletzung;

Bsp.: Obwohl der Vorsitzende mehrfach Hinweise erhält, dass ein vereinseigenes Sportgerät erhebliche Sicherheitsmängel aufweist, veranlasst er weder eine Prüfung noch eine Sicherung.

Bsp.: Übungsleiter lässt Kinder auf Trampolin springen, obwohl die erforderlichen Sicherungsmatten fehlen. Sicherheitskontrolle unterbleibt vollständig, obwohl die Gefahren offensichtlich sind.

Vorsatz

Wissen und Wollen
Billigendes Inkaufnehmen

Bsp.: Vorsitzender reicht fingierte Rechnungen ein, damit aus Vereinsmitteln 5.000 Euro auf sein Privatkonto überwiesen werden.

Bsp.: Übungsleiter weiß, dass ein Trainingsgerät einen Defekt aufweist, der zu Verletzungen führen kann. Trotzdem lässt er es benutzen und findet sich mit einer möglichen Verletzung ab.

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Ausgangsfall: Ein Übungsleiter stellt fest, dass eine Turnbank nicht richtig gesichert ist. Während der Übung stürzt ein Kind und verletzt sich.

Einfache Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt	Besonders schwerwiegende Sorgfaltspflichtverletzung;	Wissen und Wollen Billigendes Inkaufnehmen
Der Übungsleiter hat die Bank kontrolliert, dabei aber eine lockere Sicherung übersehen, die bei sorgfältiger Prüfung erkennbar gewesen wäre.	Der Übungsleiter verzichtet vollständig darauf die Bank zu kontrollieren. Er geht davon aus, dass trotzdem niemand verletzt wird.	Der Übungsleiter erkennt die Gefahr einer umkippenden Bank, lässt die Übung aber trotzdem durchführen und findet sich mit einer möglichen Verletzung ab.
→ Gefahr wird versehentlich nicht erkannt	→ Die gebotene Sorgfalt wird in besonders schwerem Maße verletzt.	→ Die Verletzung wird als mögliche Folge erkannt und billigend in Kauf genommen.
→ „Das habe ich übersehen“	→ „Wird schon gut gehen“	→ „Und wenn schon.“

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Abgrenzungsfall:

Der Vorsitzende wird mehrfach schriftlich durch Platzwart und Trainer schriftlich darüber informiert, dass ein mobiles Fußballtor nicht ausreichend gegen Umkippen gesichert ist. Die Nachrichten gehen zwischen zahlreichen organisatorischen E-Mails ein. Der Vorsitzende liest sie nur oberflächlich und übersieht die Warnhinweise. Wenige Tage später kippt das Tor um und verletzt ein Kind.

Lösung:

Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit liegt nahe, wenn die Sicherheitsmeldung klar als dringend erkennbar war und der Vorsitzende die eingehenden Gefahrenmeldungen persönlich überwachen musste. Die Gefahr eines umkippenden Fußballtors ist erheblich.

Dass eine E-Mail nur oberflächlich gelesen wurde, entlastet nicht automatisch. Anders kann es sein, wenn ein sonst verlässliches Meldesystem die Nachricht fehlerhaft klassifiziert hatte und der Vorsitzende nachvollziehbar auf eine bereits veranlasste Sicherung vertraute.

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Abgrenzungsfall:

Bei einem Vereinsfest ist ein Vorstandsmitglied für eine angemietete Hüpfburg verantwortlich. Der professionelle Vermieter versichert bei der Übergabe, alles vorschriftsmäßig aufgebaut zu haben. Das Vorstandsmitglied prüft die Verankerungen nicht selbst. Im Verlauf des Festes lösen sich Befestigungen, die Hüpfburg verrutscht und mehrere Kinder verletzen sich.

Lösung:

Einfache Fahrlässigkeit

Bei ordnungsgemäßer Auswahl und Beauftragung eines fachkundigen Anbieters liegt hinsichtlich der fehlenden Eigenkontrolle eher keine grobe Fahrlässigkeit nahe; je nach Aufgabenverteilung kann schon eine eigene Pflichtverletzung zweifelhaft sein.

Bei sichtbar losen Verankerungen oder ausdrücklichen Warnungen wäre das anders. Ob der Verantwortliche kontrollieren musste, hängt besonders von den übernommenen Pflichten und den erkennbaren Gefahren ab.

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Abgrenzungsfall:

Ein Übungsleiter übernimmt unerwartet eine Kindergruppe, weil ein Kollege krankheitsbedingt ausfällt. Kurzfristig betreut er 18 statt normalerweise 12 Kinder. Er kennt die Gruppe teilweise nicht. Während er einem verletzten Kind hilft, verlässt ein anderes den Sportbereich und verletzt sich. Zusätzliche Helfer waren nicht verfügbar.

Lösung:

Einfache Fahrlässigkeit

Eher einfache Fahrlässigkeit, wenn die Situation zunächst beherrschbar erschien, der Übungsleiter unvermittelt in einen Betreuungskonflikt geriet und die Verletzung nicht auf einem gravierenden Organisationsversagen beruhte.

Grobe Fahrlässigkeit wäre eher denkbar, wenn die Aufsicht bei der konkreten Gruppengröße, dem Alter und dem Gefährdungsniveau von Anfang an offensichtlich nicht mehr gewährleistet werden konnte und der Übungsleiter trotzdem weitermachte.



BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

#LebeDeinenSport